

Rechtssache C-286/24
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

23. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Supremo Tribunal de Justiça (Portugal)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. März 2024

Rechtsmittelführerin:

Meliá Hotels International, S.A.

Rechtsmittelgegnerin:

Associação Ius Omnibus

... [nicht übersetzt]

Supremo Tribunal de Justiça (Oberster Gerichtshof, Portugal)

7. Senat

... [nicht übersetzt]

[Angaben zur Rechtssache und zum Gericht]

I. SACHVERHALT

1 Die ASSOCIAÇÃO IUS OMNIBUS erhob gegen die MELIÁ HOTELS INTERNATIONAL, S.A. eine besondere Feststellungsklage auf Vorlage von Unterlagen, mit der sie letztlich Folgendes beehrte:

1. die Benachrichtigung der Europäischen Kommission, damit diese gegebenenfalls schriftliche Erklärungen zu ihrem Antrag bei Gericht einreicht;

2. die Aufforderung der Beklagten, an einem Tag, zu einer Zeit und an einem Ort, die vom Gericht zu bestimmen sind, die in § 62 der Klageschrift aufgeführten

Unterlagen vorzulegen, um sie der Klägerin zugänglich zu machen oder zur Verfügung zu stellen, gegebenenfalls mit vom Gericht für angemessen erachteten Maßnahmen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit;

oder hilfsweise:

3. die Feststellung durch das Gericht, welche der in § 62 der Klageschrift genannten Unterlagen oder anderen vom Gericht bestimmten Unterlagen unbedingt erforderlich sind, um der Klägerin die Feststellung zu ermöglichen, ob unbestimmte Interessen beeinträchtigt wurden und ob in Portugal ansässige Verbraucher von den in der Klageschrift genannten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen betroffen sind, ob ihnen durch die Verhaltensweisen ein Schaden entstanden ist und wie hoch dieser Schaden ist;

4. die Aufforderung der Beklagten, diese Unterlagen an einem Tag, zu einer Zeit und an einem Ort, die vom Gericht zu bestimmen sind, vorzulegen, um sie der Klägerin zugänglich zu machen oder zur Verfügung zu stellen;

in jedem Fall:

5. die Gewährung des Zugangs zu den Unterlagen, die unbedingt erforderlich sind, um der Klägerin die Feststellung zu ermöglichen, ob unbestimmte und einheitliche Individualinteressen beeinträchtigt wurden und ob in Portugal ansässige Verbraucher Anspruch auf Ersatz des Schadens haben, der sich aus den Verstößen gegen Art. 101 AEUV und Art. 9 des Gesetzes Nr. 19/2012 im Rahmen der genannten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen ergibt, mit den vom Gericht für angemessen erachteten Maßnahmen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit; und

6. die Benachrichtigung der Beklagten über die Absicht der Klägerin, im Namen aller in Portugal ansässigen Verbraucher gegen die Beklagte eine Schadensersatzklage für in Portugal ansässige Verbraucher, die von den in Rede stehenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen betroffen sind, zu erheben, falls die Beeinträchtigung der einheitlichen Individualinteressen der Verbraucher festgestellt wird, damit die Verbraucher für die in Art. 323 Abs. 1 des Código Civil (Zivilgesetzbuch) vorgesehenen Zwecke und mit den darin vorgesehenen Wirkungen Ersatz des Schadens erhalten, der ihnen durch diese Verhaltensweisen entstanden ist.

Sie machte Folgendes geltend:

- a. Die Europäische Kommission habe den Beschluss vom 21. Februar 2020 in der Sache AT.40528 – Holiday Pricing erlassen, wonach die Beklagte in der Zeit von Januar 2014 bis Dezember 2015 gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens verstoßen habe, und zwar durch auf Vereinbarungen beruhende vertikale Verhaltensweisen, durch die die Verbraucher auf der Grundlage ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit oder ihres jeweiligen Wohnsitzlandes unterschiedlich behandelt worden seien, indem die aktiven

- und passiven Verkäufe von Hotelunterkünften, die sie verwalte oder deren Eigentümerin sie sei, auf Verbraucher beschränkt worden seien, die Staatsangehörige der von ihr bestimmten Mitgliedstaaten seien oder dort ihren Wohnsitz hätten, weswegen gegen die Beklagte eine Geldbuße in Höhe von insgesamt 6 678 000 Euro verhängt worden sei.
- b. Dieser Beschluss sei in Zusammenarbeit mit der Beklagten (deren Geldbuße aus diesem Grund herabgesetzt worden sei) erlassen worden und sei bestandskräftig, da gegen ihn kein Rechtsbehelf eingelegt worden sei.
 - c. Die Klägerin begehre die Feststellung, dass, wie durch den geografischen Bereich der im Beschluss beschriebenen Verhaltensweisen nahelegt werde, die im Beschluss festgestellten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen der Beklagten einen Schaden für in Portugal verfassungsrechtlich geschützte unbestimmte Interessen und für einheitliche Individualinteressen von in Portugal ansässigen Verbrauchern verursacht haben, und, gegebenenfalls, der Höhe des verursachten Schadens.
 - d. Der Klägerin sei es angesichts der öffentlich zugänglichen Informationen und Unterlagen nicht möglich, über die allgemeine Schlussfolgerung hinaus, dass die Verhaltensweisen Auswirkungen in Portugal gehabt hätten, in detaillierter Weise die im vorstehenden Absatz genannten Feststellungen zu treffen.
 - e. Sollte die Klägerin, nachdem sie Zugang zu den von ihr im Rahmen der vorliegenden Klage angeforderten Beweismittel erlangt habe, zu dem Schluss kommen, dass die fraglichen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen der Beklagten unbestimmte Interessen und einheitliche Individualinteressen von in Portugal ansässigen Verbrauchern geschädigt haben, so beabsichtige sie, auf der Grundlage der erlangten Beweise eine Klage auf Feststellung des wettbewerbswidrigen Verhaltens und auf Schadensersatz zu erheben, wobei sie sich ausschließlich auf Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht stütze und das ihr durch die portugiesische Verfassung und Gesetzgebung eingeräumte Recht zur Erhebung einer Popularklage im Namen der geschädigten in Portugal ansässigen Verbraucher ausübe.
 - f. Mit Schreiben vom 15. April 2021 habe die Klägerin von der Beklagten die hier genannten Beweismittel aus den Gründen und zu den Zwecken angefordert, die auch in der vorliegenden Klageschrift dargelegt seien, und der Beklagten eine Frist von fünfzehn Werktagen zur Erwidern gesetzt.
 - g. Mit Schreiben vom 14. Mai 2021 habe die Beklagte der Klägerin mitgeteilt, dass sie den Zugang zu den beantragten Beweismitteln aus den in diesem Schreiben genannten Gründen verweigere.
 - h. Die Klägerin begehre Zugang zu folgenden Unterlagen, die sich im Besitz der Beklagten befänden, vorbehaltlich anderer oder lediglich derer, die das

Gericht für den Zweck ihres Antrags als relevant und (hinreichend) erforderlich erachte ... [nicht übersetzt] [Einzelheiten des Verfahrens]:

Zwecks Kenntnis und zum Beweis der Reichweite und der Auswirkungen der fraglichen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen:

- i. „Dokument mit den von Januar 2014 bis Dezember 2015 verwendeten vertraglichen Standardbedingungen der Beklagten (Meliá’s Standard Terms), auf die insbesondere in den Abs. 19 und 24 des Beschlusses der Europäischen Kommission Bezug genommen wird“;
- ii. die 4 216 in den Jahren 2014 und 2015 unmittelbar zwischen der Beklagten und/oder ihrer Tochtergesellschaft Apartotel, S.A., sowie den im Beschluss genannten zwischengeschalteten Veranstaltern geschlossenen Verträge über den Verkauf von Hotelunterkünften, in denen die ausdrückliche Bedingung enthalten war, dass Verkäufe in der Europäischen Union nur an Verbraucher mit Staatsangehörigkeit der im Vertrag angegebenen Länder oder Wohnsitz in diesen Ländern erfolgen dürften, oder alternativ die vollständige Liste dieser Verträge, in der für jeden Vertrag die Vertragsparteien, die betroffenen Hotels der Beklagten, das zulässige Verkaufsgebiet und die Laufzeit des Vertrags angegeben sind;
- iii. Dokument(e), in dem (denen) die 140 Hotels der Beklagten bezeichnet sind, die von den genannten Verträgen über den Verkauf von Hotelunterkünften erfasst sind, die im Zeitraum von Januar 2014 bis Dezember 2015 unmittelbar zwischen der Beklagten oder ihrer Tochtergesellschaft Apartotel, S.A., und den zwischengeschalteten Veranstaltern zwecks Verkaufs von Hotelunterkünften geschlossen wurden.

Zwecks Kenntnis und zum Beweis des den Verbrauchern entstandenen Schadens und zur Ermittlung des Schadensumfangs:

- i. Dokument(e), Tabelle(n) oder Gutachten im Besitz der Beklagten, woraus sich ihre gesamten Verkäufe pro Jahr von 2014 bis heute (2021), in Erfüllung aller Verträge über den Verkauf von Hotel- und Ressortunterkünften der Beklagten, entnehmen lassen, sowie Dokument(e), Tabelle(n) oder Gutachten im Besitz der Beklagten, woraus sich der Anteil dieser Verkäufe entnehmen oder schlussfolgern lässt, der von 2014 bis heute (2021) im Rahmen der 4 216 von der Europäischen Kommission festgestellten Verträge über Hotel- und Ressortunterkünfte von der Beklagten abgeschlossen wurde;
- [ii.] Dokument(e) im Besitz der Beklagten, aus dem (denen) hervorgeht oder aus dem (denen) sich – entweder exakt oder durch Schätzung oder Annäherung – für den Zeitraum zwischen Januar 2014 und dem Ende der Laufzeit aller genannten 4 216 Verträge über den Verkauf von Hotelunterkünften, das zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wurde (und

das wahrscheinlich nach Dezember 2015 eingetreten ist), schlussfolgern lässt:

§ 1) die Anzahl der in Portugal ansässigen Verbraucher, die in den 140 Hotels der Beklagten übernachtet haben, die Gegenstand von Verträgen über den Verkauf von Hotelunterkünften mit beschränkenden Klauseln waren;

§ 2) die durchschnittliche Anzahl der Nächte, die die Verbraucher in diesen Hotels der Beklagten verbracht haben;

- [iii.] Dokument(e) im Besitz der Beklagten, aus dem (denen) die Mindest-, Durchschnitts- und Höchstpreise im Offline- und Online-Verkauf für Beherbergungen – nach Art der Unterkunftseinheit jedes Hotels – in den 140 Hotels, die Gegenstand der Verträge über den Verkauf von Hotelunterkünften mit beschränkenden Klauseln waren, und deren zeitliche Entwicklung von Januar 2014 bis Dezember 2020 hervorgehen oder abgeleitet werden können;
- [iv.] Dokument(e) im Besitz der Beklagten, einschließlich von für diese durchgeführten bzw. von dieser erworbenen Marktstudien, aus dem (denen) die Marktanteile der Beklagten und ihrer Hauptwettbewerber (oder deren Schätzungen) im Zeitraum von Januar 2014 bis zum Ende der Laufzeit aller 4 216 Verträge über den Verkauf von Hotelunterkünften, das zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wurde, in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union, hervorgehen oder aus dem (denen) sich diese berechnen lassen;
- [v.] Dokument(e) im Besitz der Beklagten, einschließlich von für diese durchgeführten bzw. von dieser erworbenen Marktstudien, in dem (denen) die verschiedenen Arten/Profile von Verbrauchern von Unterkünften innerhalb der Art(en) von Hotel(s) unter den 140 Hotels, die Gegenstand von Kaufverträgen mit im Beschluss genannten beschränkenden Klauseln waren, sowie deren durchschnittliches Verbrauchsverhalten, enthalten sind oder aus dem (denen) sich diese entnehmen lassen;
- [vi.] Klageschriften im Rahmen von Schadensersatzklagen, die von Verbrauchern oder Verbraucherverbänden gegen die Beklagte in einem Mitgliedstaat des EWR aufgrund der im Beschluss der Europäischen Kommission beanstandeten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen der Beklagten erhoben wurden (oder alternativ die Angabe der gerichtlichen Aktenzeichen).

*

Nachdem (i) die Benachrichtigung der Europäischen Kommission, (ii) die öffentliche Zustellung an alle Verbraucher im portugiesischen Hoheitsgebiet und (iii) die Zustellung an die Beklagte erfolgt waren:

Die Europäische Kommission erklärte, dass sie keine schriftlichen Erklärungen einreichen werde;

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Von den Parteien vorgelegte Verfahrensunterlagen und Verfahren].

*

Der Klage wurde sodann mittels Urteils stattgegeben, wobei Folgendes entschieden wurde:

„1. Die Aufforderung an MELIÁ HOTELS INTERNATIONAL, S.A., ... [nicht übersetzt] dem Gericht in der vorliegenden Rechtssache ... [nicht übersetzt] folgende Dokumente zu übermitteln, um sie der Klägerin zugänglich zu machen und mittels technischer Unterstützung zur Verfügung zu stellen:

i. ‚Dokument mit den von Januar 2014 bis Dezember 2015 verwendeten vertraglichen Standardbedingungen der Beklagten (Meliá’s Standard Terms), auf die insbesondere in den Abs. 19 und 24 des Beschlusses der Europäischen Kommission Bezug genommen wird‘;

ii. die 4 216 in den Jahren 2014 und 2015 unmittelbar zwischen der Beklagten und/oder ihrer Tochtergesellschaft Apartotel, S.A., sowie den im Beschluss genannten zwischengeschalteten Veranstaltern geschlossenen Verträge über den Verkauf von Hotelunterkünften, in denen die ausdrückliche Bedingung enthalten war, dass Verkäufe in der Europäischen Union nur an Verbraucher mit Staatsangehörigkeit der im Vertrag angegebenen Länder oder Wohnsitz in diesen Ländern erfolgen dürften, oder alternativ die vollständige Liste dieser Verträge, in der für jeden Vertrag die Vertragsparteien, die betroffenen Hotels der Beklagten, das zulässige Verkaufsgebiet und die Laufzeit des Vertrags angegeben sind;

iii. Dokument(e), Tabelle(n) oder Gutachten im Besitz der Beklagten, woraus sich ihre gesamten Verkäufe pro Jahr von 2014 bis heute (2021), in Erfüllung aller Verträge über den Verkauf von Hotel- und Ressortunterkünften der Beklagten, entnehmen lassen, sowie Dokument(e), Tabelle(n) oder Gutachten im Besitz der Beklagten, woraus sich der Anteil dieser Verkäufe entnehmen oder schlussfolgern lässt, der von 2014 bis heute (2021) im Rahmen der 4 216 von der Europäischen Kommission festgestellten Verträge über Hotel- und Ressortunterkünfte von der Beklagten abgeschlossen wurde;

iv. Dokument(e) im Besitz der Beklagten, aus dem (denen) hervorgeht oder aus dem (denen) sich – entweder exakt oder durch Schätzung oder Annäherung –, für den Zeitraum zwischen Januar 2014 und dem Ende der Laufzeit aller genannten 4 216 Verträge über den Verkauf von Hotelunterkünften, das zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wurde (und das wahrscheinlich nach Dezember 2015 eingetreten ist) schlussfolgern lässt:

§ 1) die Anzahl der in Portugal ansässigen Verbraucher, die in den 140 Hotels der Beklagten übernachtet haben, die Gegenstand von Verträgen über den Verkauf von Hotelunterkünften mit beschränkenden Klauseln waren;

§ 2) die durchschnittliche Anzahl der Nächte, die die Verbraucher in diesen Hotels der Beklagten verbracht haben;

v. Dokument(e) im Besitz der Beklagten, aus dem (denen) die Mindest-, Durchschnitts- und Höchstpreise im Offline- und Online Verkauf für Beherbergungen – nach Art der Unterkunftseinheit jedes Hotels – in den 140 Hotels, die Gegenstand der Verträge über den Verkauf von Hotelunterkünften mit beschränkenden Klauseln waren, und deren zeitliche Entwicklung von Januar 2014 bis Dezember 2020 hervorgehen oder abgeleitet werden können;

vi. Dokument(e) im Besitz der Beklagten, einschließlich von für diese durchgeführten bzw. von dieser erworbenen Marktstudien, aus dem (denen) die Marktanteile der Beklagten und ihrer Hauptwettbewerber (oder deren Schätzungen) im Zeitraum von Januar 2014 bis zum Ende der Laufzeit aller 4 216 Verträge über den Verkauf von Hotelunterkünften, das zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wurde, in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union, hervorgehen oder aus dem (denen) sich diese berechnen lassen;

vii. Dokument(e) im Besitz der Beklagten, einschließlich von für diese durchgeführten bzw. von dieser erworbenen Marktstudien, in dem (denen) die verschiedenen Arten/Profile von Verbrauchern von Unterkünften innerhalb der Art(en) von Hotel(s) unter den 140 Hotels, die Gegenstand von Kaufverträgen mit im Beschluss genannten beschränkenden Klauseln waren, sowie deren durchschnittliches Verbrauchsverhalten, enthalten sind oder aus dem (denen) sich diese entnehmen lassen.

2. Der Zugang zu den fraglichen Unterlagen ist auf die Parteien, ihre Prozessbevollmächtigten und einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegende Sachverständige beschränkt.

3. Die Verwendung der in den genannten Unterlagen enthaltenen Informationen durch die Klägerin ist auf die Erhebung einer Schadensersatzklage wegen Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht beschränkt; zu anderen Zwecken dürfen diese Informationen nicht verwendet werden“.

2 Auf die Berufung der Beklagten bestätigte das Tribunal da Relação (Berufungsgericht, Portugal) das Urteil in vollem Umfang.

3 Mit Urteil des Spruchkörpers des Supremo Tribunal de Justiça (im Folgenden: STJ) vom 7. Februar 2024 wurde entschieden, die außerordentliche Revision zuzulassen.

In diesem Urteil heißt es:

„... [nicht übersetzt]

Diese Sache ist nicht nur beispiellos auf der Ebene des [STJ], sondern auch äußerst komplex, und sie macht eine hochgradig komplexe Auslegung erforderlich, da sie eine kombinierte Analyse von Vorschriften des nationalen Rechts und des europäischen Rechts im Licht der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auf diesem Gebiet erfordert (vgl. Urteile in den Rechtssachen C-163/21, Rn. 67 und 68, und C-57/21, Rn. 72 bis 77).

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Begründung der Zulässigkeit des Rechtsmittels]

- 4 **Die Frage, mit der sich der STJ** im Rahmen dieser „besonderen Feststellungsklage auf Vorlage von Unterlagen“ befasst, die die ASSOCIAÇÃO IUS OMNIBUS gegen die MELIÁ HOTELS INTERNATIONAL, S.A. erhoben hat, erfordert die Prüfung und Anwendung des nationalen und des Gemeinschaftsrechts. Konkret geht es um die Frage, wie Art. 5 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2014/104/EU vom 26. November 2014 und die Art. 12 und 13 des Gesetzes Nr. 23/2018 vom 5. Juni 2018, auszulegen und anzuwenden sind, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen der Plausibilität, der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit, von denen der Erlass der in der vorliegenden Rechtssache beantragten Maßnahmen des Zugangs zu Informationen abhängt.

Die von der Klägerin gestellten Anträge erfordern somit ebenfalls die Prüfung, Auslegung und Anwendung von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts.

Die Rechtsmittelführerin ist der Ansicht, dass ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen sei, wobei sie die konkret vorzulegenden Fragen formuliert.

Es besteht kein Zweifel daran, dass die (nationale und gemeinschaftliche) Rechtsprechung und die Lehre davon ausgehen, dass das nationale Gericht nur dann nicht zur Vorlage verpflichtet ist, wenn die [Antwort auf die] Frage so offenkundig ist, dass diese keinen Raum für einen vernünftigen Auslegungszweifel hinsichtlich ihrer Beantwortung lässt (Lehre vom „acte claire“).

Die Vorlage ist grundsätzlich und in der Regel rein fakultativ, Art. 267 Abs. 2 und 3 AEUV.

Es gibt jedoch Ausnahmen von dieser Regel.

Eine von ihnen ergibt sich aus Art. 267 Abs. 3 AEUV, wonach die Vorlage verpflichtend ist, wenn die Vorlagefrage bei einem „einzelstaatlichen Gericht ...,

dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können“, gestellt wird, d. h., wenn die Frage beim letztinstanzlich entscheidenden nationalen Gericht, im vorliegenden Fall beim STJ, gestellt wird.

Es wird aber auch unbestritten anerkannt, dass die Verpflichtung des STJ, dem letztinstanzlich entscheidenden nationalen Gericht, eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, nicht absolut ist.

Von der Regel gibt es Ausnahmen, von denen eine darin besteht, dass die anzuwendende Vorschrift so klar und eindeutig ist, dass sie keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt (vgl. hierzu Mariana Nogueira Sá, *Artigo 267 TFUE: Lex Imperfecta? Das Consequências da Omissão do reenvio Prejudicial à Luz da Lei Civil Portuguesa*, S. 24 ff., wo die Verfasserin unter Berufung auf den Gerichtshof, Urteil Cilfit, die drei Fälle aufzählt, in denen das nationale Gericht trotz letztinstanzlicher Entscheidung von der Vorlagepflicht befreit ist).

Es handelt sich um eine Ausnahme von der Vorlagepflicht, weshalb „das Gericht, dessen Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann, sich vergewissern muss, dass die fragliche Auslegung für die anderen Gerichte der Mitgliedstaaten und den Gerichtshof der Europäischen Union gleichermaßen offenkundig ist“ (Alessandra Silveira, a. a. O., S. 4).

Daher „[muss] ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, seiner Pflicht zur Anrufung des Gerichtshofs nachkommen ..., um die Gefahr einer fehlerhaften Auslegung des Unionsrechts auszuschließen“ (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. September 2015, Ferreira da Silva e Brito u. a., [C-160/14, EU:C:2015:565,] Rn. 44, mit Anm. angeführt von Alessandra Silveira, a. a. O).

Folglich kann das Fehlen eines Vorabentscheidungsersuchens den wirksamen gerichtlichen Schutz der Rechte, die der Einzelne aus dem Gemeinschaftsrecht herleitet, beeinträchtigen.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union muss das letztinstanzlich entscheidende nationale Gericht „seiner Vorlagepflicht nachkommen ..., wenn in einem bei ihm schwebenden Verfahren eine Frage des Unionsrechts gestellt wird“.

Von dieser Pflicht ist es nur befreit, wenn es zu dem Schluss kommt, dass „die Frage nicht erheblich ist oder dass die fragliche Bestimmung des Unionsrechts vom Gerichtshof der Europäischen Union ausgelegt wurde oder dass die richtige Anwendung des Unionsrechts so offenkundig ist, dass kein vernünftiger Auslegungszweifel bestehen kann“ (Alessandra Silveira, a. a. O., S. 14).

Im vorliegenden Fall geht es, wie im Urteil des Spruchkörpers, der die außerordentliche Revision zugelassen hat, ausgeführt wurde, um die Frage, welche Kriterien „für die Erfüllung der Voraussetzungen der Plausibilität, der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung des besonderen Mechanismus für den Zugang zu Unterlagen der LPE ausschlaggebend sein sollten, d. h., ob zu diesem Zweck die bloße Berufung auf einen verurteilenden Beschluss der Europäischen Kommission ausreicht“.

Es ist keine Entscheidung des STJ zu der im vorliegenden Fall zu klärenden Frage bekannt.

Wie im genannten Urteil des Spruchkörpers des STJ ausgeführt, „[ist d]iese Sache ... nicht nur beispiellos auf der Ebene des [STJ], sondern auch äußerst komplex, und sie macht eine hochgradig komplexe Auslegung erforderlich, da sie eine kombinierte Analyse von Vorschriften des nationalen Rechts und des europäischen Rechts im Licht der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auf diesem Gebiet erfordert (vgl. Urteile in den Rechtssachen C-163/21, Rn. 67 und 68, und C-57/21, Rn. 72 bis 77)“.

Wie die Rechtsmittelführerin zutreffend ausführt, geht es hier um die „**Auslegung und Anwendung von Vorschriften, die ihren Ursprung in der Schadensersatzrichtlinie haben, insbesondere von Art. 5 Abs. 1 der Schadensersatzrichtlinie und der dort niedergelegten Voraussetzung der Plausibilität des Schadens**“, und da der STJ das letztinstanzlich entscheidende nationale Gericht ist, muss diese Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt werden, Art. 267 **Buchst. b AEUV**.

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Vorlagefrage, wie von der Klägerin beantragt]

- 5 Nach alledem ist das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof gemäß Art. 234 EG die Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen (Regelung zur Gewährleistung eines Grundprinzips der [Unions-]Rechtsordnung: des Grundsatzes der einheitlichen Auslegung des Unionsrechts).

... [nicht übersetzt]

II. Beschluss

[Die Parteien haben sich nach entsprechender Aufforderung zum dem Gerichtshof vorzulegenden Vorabentscheidungsersuchen geäußert. Der STJ hat mit Beschluss entschieden, dass eine erste Frage hinzuzufügen ist, die, wenn sie bejaht wird, das streitige Problem löst. Der STJ stellt mit Beschluss, der in dieses Vorabentscheidungsersuchen aufgenommen wird, die folgenden Fragen.]

Nach alledem und im Einklang mit den oben genannten Bestimmungen wird beschlossen, dass vorerst nicht über das Rechtsmittel entschieden werden kann und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften – unter Aussetzung des Verfahrens bis zu dessen Entscheidung – folgende Frage[n] zur Vorabentscheidung vorgelegt werden:

1. Ist Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 auf eine Klage auf Zugang zu Beweismitteln vor Erhebung einer Schadensersatzklage im Sinne von Art. 2 Nr. 4 dieser Richtlinie anwendbar?

Falls die vorstehende Frage bejaht wird:

2. Verlangt das sich aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 ergebende Erfordernis der Plausibilität des Schadens stets, dass der Antragsteller dartut, dass im jeweiligen Fall ein Schaden für die vertretenen Verbraucher – hier die in Portugal ansässigen Verbraucher – wahrscheinlicher ist als das Gegenteil?

3. Können die nationalen Gerichte das Kriterium der Plausibilität des Schadens nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 allein auf das Vorliegen einer Entscheidung der zuständigen Wettbewerbsbehörden stützen? Wie wirkt sich insbesondere der Umstand, dass es sich um eine Entscheidung in einem Vergleichsverfahren handelt, die eine bezweckte vertikale Zuwiderhandlung gegen das europäische Wettbewerbsrecht betrifft, auf diese Prüfung aus?

... [nicht übersetzt]

Lissabon, den 4. März 2024 [Verfahren]